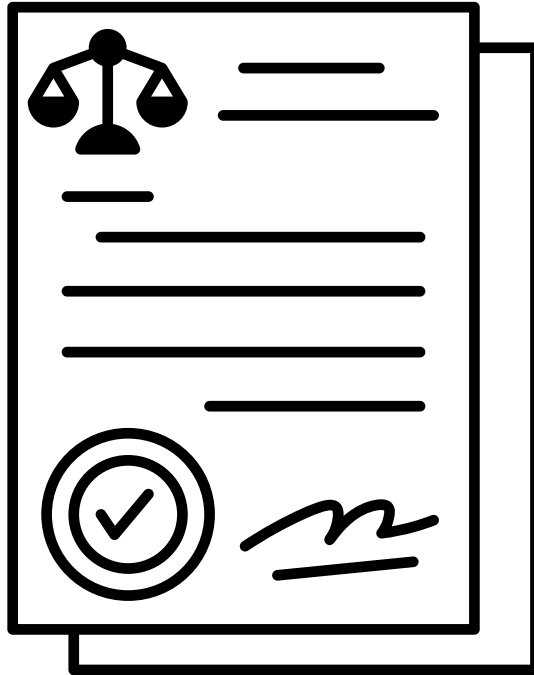


Wirksamwerden von Beschlüssen

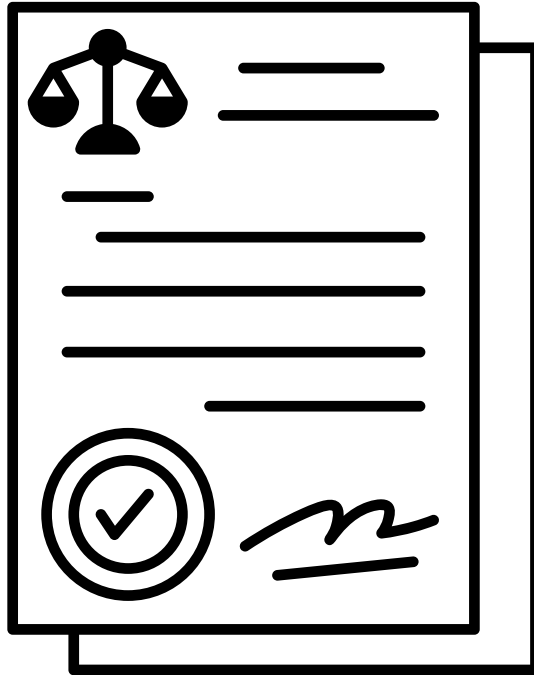


In Ehesachen und Familienstreitsachen

§ 116 Entscheidung durch Beschluss, Wirksamkeit FamFG

- (1) Das Gericht entscheidet in Familiensachen durch Beschluss
- (2) Endentscheidung in **Ehesachen werden mit Rechtskraft wirksam**
- (3) Endentscheidungen **in Familienstreitsachen werden mit Rechtskraft wirksam.** Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit anordnen. Soweit die Endentscheidung eine Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt enthält, soll das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen

Wirksamwerden von Beschlüssen



In Ehesachen und Familienstreitsachen

Ehesachen → Wirksam mit Rechtskraft

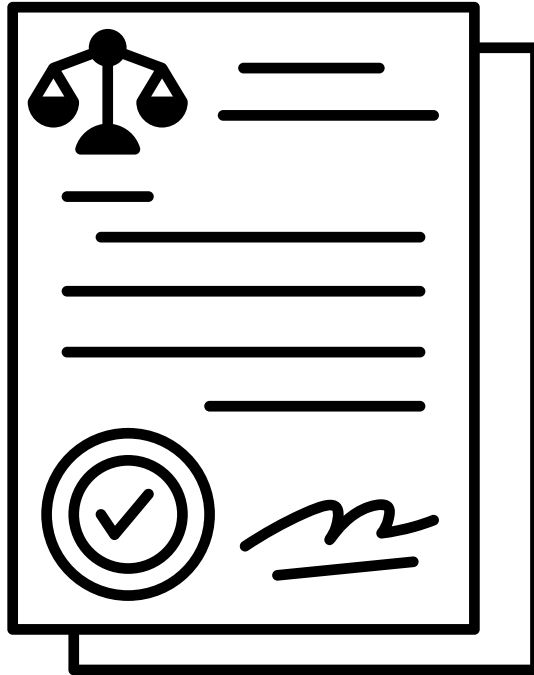
Familienstreitsachen → Wirksamkeit mit Rechtskraft

→ **Ausnahme:** sofortige

Wirksamkeit, bei

Endentscheidung mit einer Verpflichtung
zur Leistung von Unterhalt

Wirksamwerden von Beschlüssen

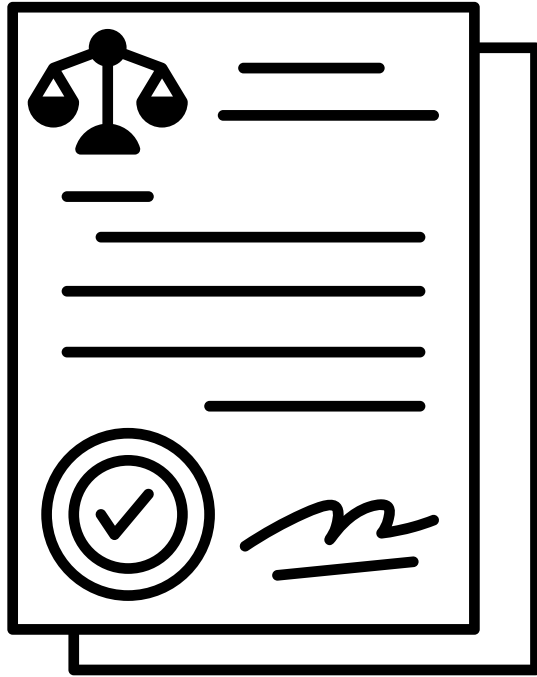


Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 40 Wirksamkeit FamFG

- (1) Der Beschluss wird wirksam mit Bekanntgabe an den Beteiligten, für den er seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist
- (2) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Dies ist mit der Entscheidung auszusprechen
- (3)

Wirksamwerden von Beschlüssen

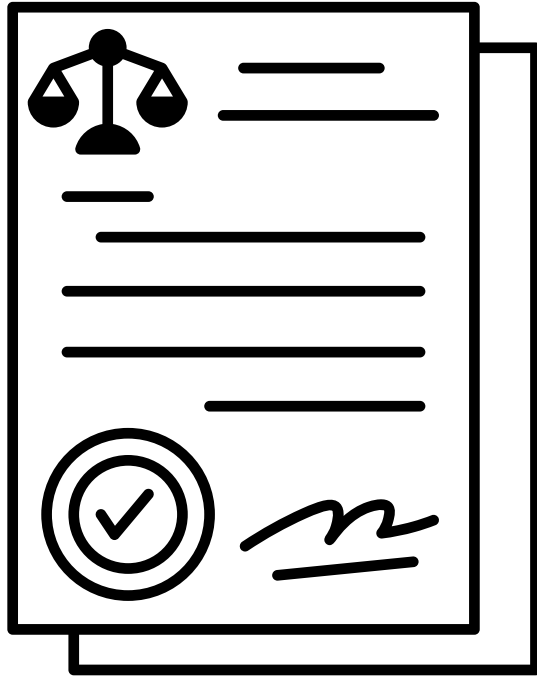


Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 40 Wirksamkeit FamFG

- (1) ...
- (2) ...
- (3) **Ein Beschluss**, durch den auf Antrag die **Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft** ersetzt oder die Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartners zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 BGB) aufgehoben **wird, wird erst mit Rechtskraft wirksam.** Bei **Gefahr im Verzug** kann das Gericht die **sofortige Wirksamkeit** des Beschlusses anordnen. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam

Wirksamwerden von Beschlüssen

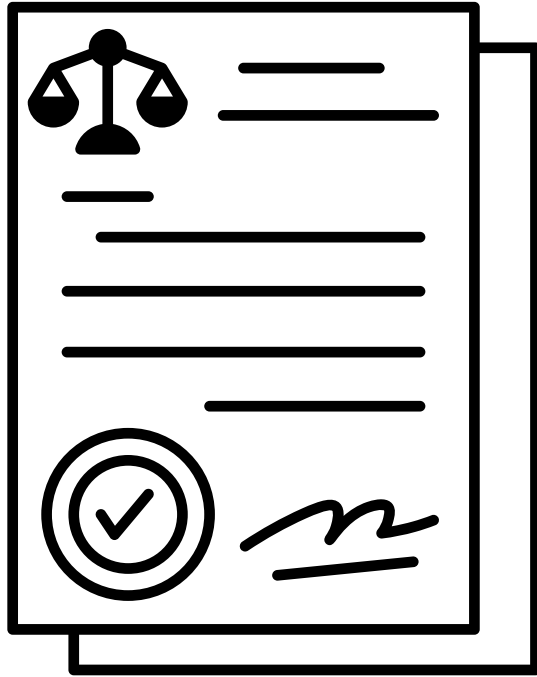


Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zusammenfassend

- ✓ Wirksamkeit mit Bekanntgabe an die Beteiligten (§ 40 I FamFG)
- ✓ Wirksamkeit mit Rechtskraft (§ 40 II und III FamFG)
 - Abstammungssachen (§ 184 I FamFG)
 - Ersetzung einer Einwilligung/ Zustimmung in Adoptionssachen (§ 198 I 1 FamFG)
- ✓ bei Gefahr in Verzug → Wirksamkeit sofort (§ 40 III 2 FamFG) → mit Bekanntgabe an Antragssteller

Wirksamwerden von Beschlüssen



Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zusammenfassend

- ✓ ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, wird erst mit Rechtskraft wirksam (§ 40 II 1 FamFG)
- ✓ dies ist mit der Entscheidung auszusprechen (§ 40 II 2 FamFG)
- ✓ geht es um Finanzen, die eine andere Person betrifft (Erbausschlagung) - Vormund für Mündel – Rechtsgeschäft, das den anderen Ehegatten betrifft → Genehmigung vom Gericht nötig (§ 40 III FamFG)

Übungheft A17

Bearbeitungszeit: ?? min

Hilfsmittel:

Nomos

Handout

